

Landkreis Jerichower Land

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Bereich	Stellungnahme-Nr.	Datum
KTB	AG/20/21	04.03.2021
zum/zur		
Bezeichnung		
Antrag der Fraktion AfD/FW-Endert zum Thema Schwimmunterricht schon in der Kita ermöglichen		
Verteiler	Tag	
Kreistag	24.03.2021	

Beantwortung:

Soweit sich der Antrag darauf richtet, Schwimmunterricht von Seiten des Landkreises zu organisieren, ist dies mangels originärer Zuständigkeit auch in Bezug auf den Aspekt der Kostenträgerschaft – sowie im Hinblick auf die fehlenden Mittel zur organisatorischen Durchsetzung abzulehnen.

Gemäß § 5 Absatz 3 KiFöG gestalten die Träger der Tageseinrichtungen die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Dabei ist das Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ die verbindliche Grundlage. Das Erlernen des Schwimmens ist jedoch kein Bestandteil des Bildungsprogrammes. Vielmehr geht es hier um die frühe Wassergewöhnung als eines der wichtigsten Elemente der Prävention von Ertrinkungsunfällen. Den Kindern aus Kindertageseinrichtungen soll ein freudiger Umgang mit dem Element Wasser ermöglicht und eine angstfreie und spielerische Wassergewöhnung in das pädagogische Handeln integriert werden. Dabei ist Schwimmunterricht nicht Gegenstand von Schwimmbadbesuchen mit Kindern aus Kindertageseinrichtungen.

Die mit dem Antrag suggerierte Annahme, der Landkreis könnte ohne vorherige Änderung landesrechtlicher Vorgaben federführend oder maßgeblich dieses Anliegen fördern, ist unzutreffend, da u.a. grundsätzliche rechtliche, organisatorische und faktische Rahmenbedingungen dem entgegenstehen. Im Gegensatz z.B. zu kreisfreien Städten, bei denen die im KiFöG geregelten Zuständigkeiten von Gemeinden mit der des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie teilweise die Trägerfunktion zusammentreffen hat ein Landkreis hier nur eingeschränkte Kompetenzen.

Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt erfolgt auf der Grundlage von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 11a KiFöG i. V. m. §§ 78 b-e SGB VIII. Zu achten ist dabei die Selbstständigkeit des Trägers bei der Durchführung der Aufgabe als geschützter Kernbereich der Trägerautonomie. Über die gesetzlich normierten Vorgaben hinausgehende Leistungsaspekte können vom Träger nicht verlangt werden.

Angebote, welche sich nicht aus dem Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt ableiten lassen, finden daher im Regelfall auch keinen Eingang in die Vereinbarungen, können jedoch auf freiwilliger Basis vom Träger als Zusatzangebot organisiert, von interessierten Eltern genutzt

und bezahlt werden. Vor diesem Hintergrund wären Angebote zum Erlernen des Schwimmens im Ergebnis einer Verständigung zwischen Kita-Träger und Elternschaft auch aktuell möglich.

Anlagen: